
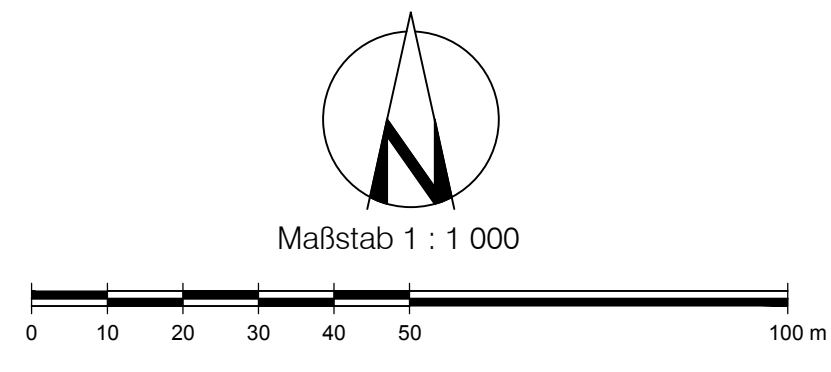


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 06.SO.48.2 FÜR DAS GEBIET UFERZONE SCHMARL zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Die Änderungen sind farblich dargestellt.



Aufgrund des § 10 (1) v. m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 07.09.2005 und mit der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung der Hansestadt Rostock über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.SO.48.2 für das Gebiet Uferzone Schmarl, zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf im Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Baufeld-Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Häufungsform	Dachform
1	WA	0,4	I	o	-	SD
2	WA	0,4	I	o	E/D	SD
3	WA	0,4	I	o	E/D	SD
4a	WA	0,4	II	o	-	SD
4b	WA	0,4	II	o	-	-
5a,b,c	WA	0,4	II - III	o	-	-
6	SO _{Mama}	0,6	II	o	-	-
7	SO _{Mama}	0,6	II	o	-	-
8	SO _{FachhausMama}	0,6	II	o	-	-
9	SO _{Kultur}	0,6	II	o	-	-

Hafengebiet
Bestandteil einer Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 3 Hafengesetz (HafVG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2.6 der Hafennutzungsverordnung der Hansestadt Rostock vom 21.02.2009

Hafengebiet
Bestandteil einer Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 3 Hafengesetz (HafVG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2.6 der Hafennutzungsverordnung der Hansestadt Rostock vom 21.02.2009

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investoren und zur Ausweitung der Erteilung von Wohnausweisen vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 448), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZ 40) vom 18. Dezember 1990 (BodB. 1991 I S. 6).

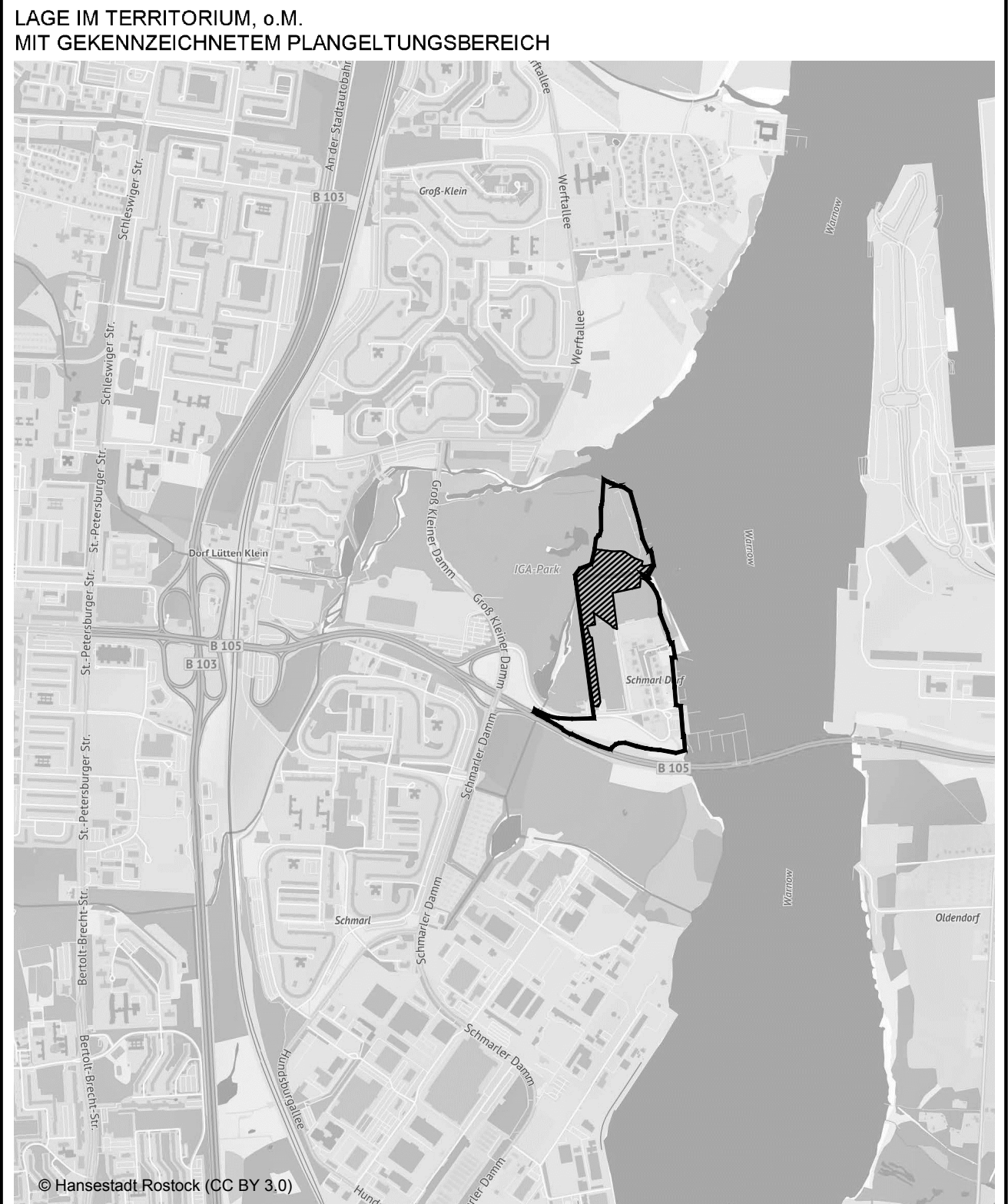
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Baugrenze	
	überbaubare Grundstücksfläche, z. B. a	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung		
	Parkanlage	
SONSTIGE PLANZEICHEN		(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		(§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Planfeststellungsgebiet Grünflächen	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier LSG „Klostergrabenniederung“	
	entfallende Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbildzeichnung	
	vorhandene hochbauliche Anlage	
	Nummer der Grünfläche, hier 3	

TEIL B: TEXT

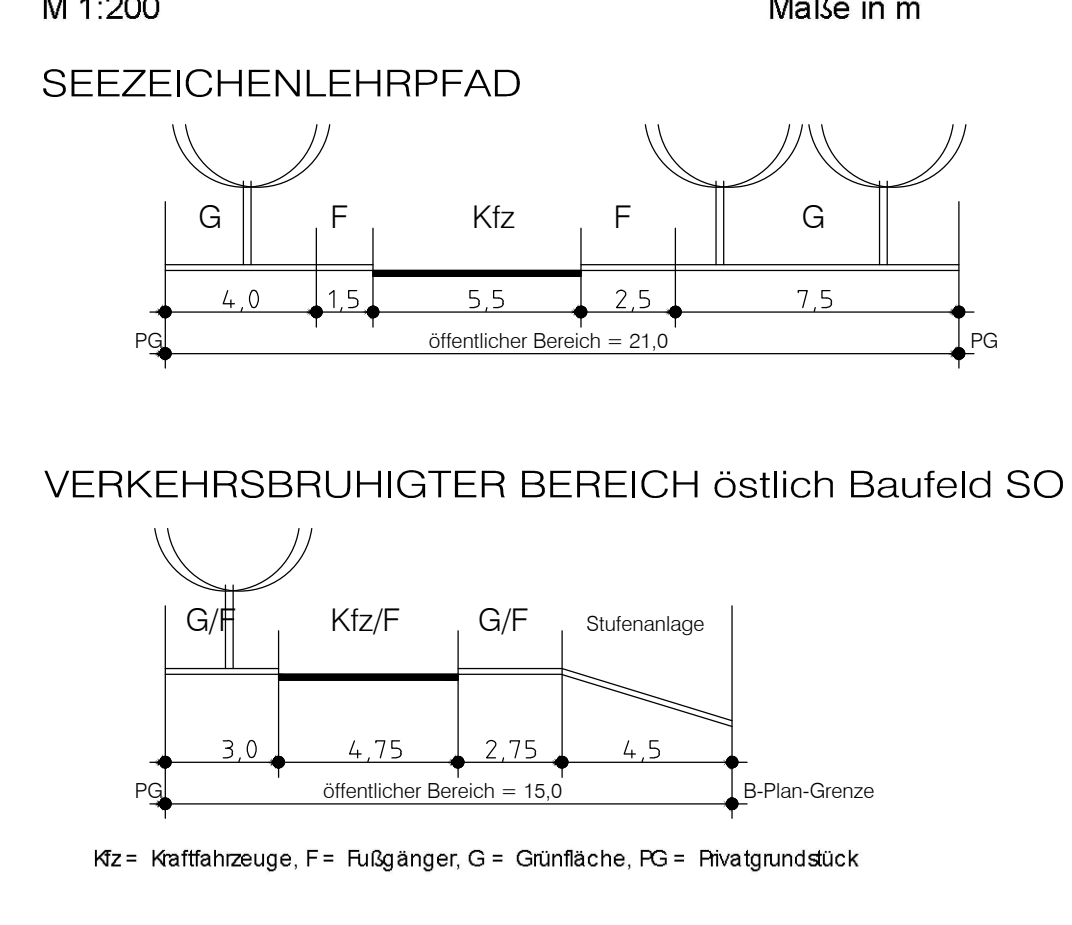
- 1. Die textliche Festsetzung Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
15. Auf den öffentlichen Grünflächen Nr. 5, 13 und Nr. 14 der Planzeichnung sind an den durch Baugrenzen vorgegebenen Standorten folgende Nutzungen und Grundflächen von Gebäuden zulässig:
- | Fläche | Nutzung | maximale Grundfläche in m ² |
|--------|---|--|
| a | Gastronomie, Ausstellungen, Umweltbildung | 120 |
| b | Ausstellungen | 36 |
| c | Ausstellungen | 60 |
| d | Ausstellungen | 25 |
| e | Ausstellungen | 45 |
- 2. Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 15 wird Festsetzung Nr. 16.**
- 3. Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 16 entfällt.**
- 4. Die folgende textliche Festsetzung wird als Nr. 24a eingefügt:**
- 24a. Zum Ausgleich der Eingriffe durch bauliche Anlagen auf den Grünflächen Nr. 5, 13 und 14 der Planzeichnung sind im nördlichen Bereich der Grünfläche Nr. 5 vier Bäume in einer Baumgruppe in folgender Qualität zu pflanzen: Landschaftsreife Arten, Hochstämme, 20-25 cm ØH, 3 x verpflanzt, Ballenmaß: davon für Fläche a = 1 Stück, Flächen b und c = 2 Stück, Fläche e = 1 Stück.
- 5. In der textlichen Festsetzung Nr. 41 wird in die Aufzählung hinter „Nr. 13 - EP“ das Wort „neu“ eingefügt.**

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Rostock, 27. 09. 2005
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Rostock, 27. 09. 2005
- Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen öffentlicher Belange am 07.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rostock, 27. 09. 2005
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.09.2005 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.09.2005 gebilligt.
Rostock, 27. 09. 2005
- Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2006, Az. VII. 230a-511-111, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 610 0 105-30.48.21
Rostock, 03. 02. 2006
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Bürgerschaft vom 22.02.2006, Az. 2.06, bestätigt. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.02.2006, Az. 2.06, bestätigt.
Rostock, (Eingetragen)
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Rostock, 6. 2. 06
- Die Erhaltung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.2006 im „Städtischen Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.02.2006 in Kraft getreten.
Rostock, 27. 02. 2006

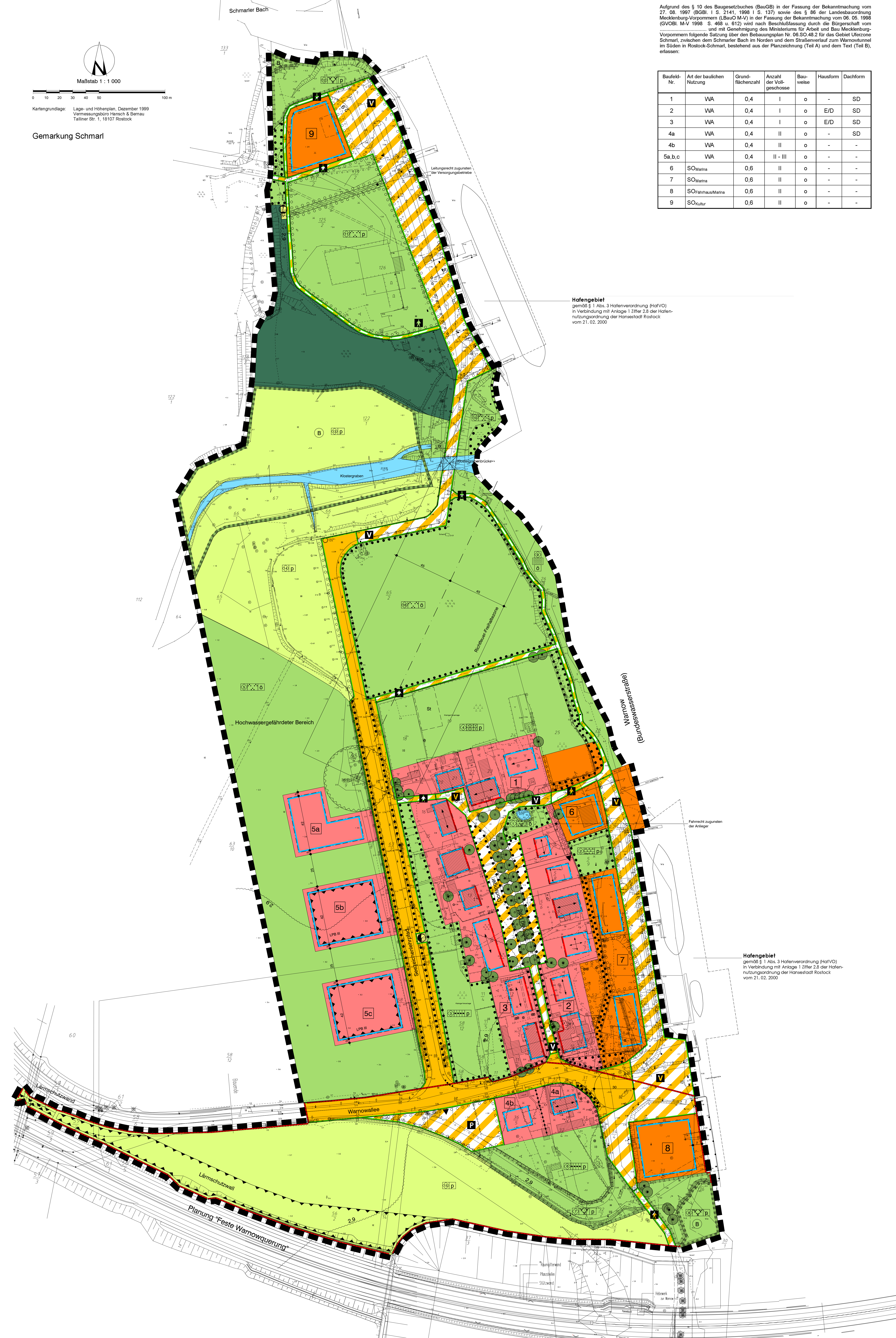


EMPFOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE



SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 06.SO.48.2 FÜR DAS GEBIET UFERZONE SCHMARL zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baupostgesetzes (BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468 u. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft von Rostock-Schmarl mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06.SO.48.2 für das Gebiet Uferzone Schmarl zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Baufeld-Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1	WA	0,4	I	o	-	SD
2	WA	0,4	I	o	E/D	SD
3	WA	0,4	I	o	E/D	SD
4a	WA	0,4	II	o	-	SD
4b	WA	0,4	II	o	-	-
5a,b,c	WA	0,4	II - III	o	-	-
6	SO _{ma}	0,6	II	o	-	-
7	SO _{ma}	0,6	II	o	-	-
8	SO _{ma}	0,6	II	o	-	-
9	SO _{ku}	0,6	II	o	-	-

Hofanlage
gemäß § 1 Abs. 3 Hofanlageverordnung (HofAnV) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2.8 der Hofanlageverordnung der Hansestadt Rostock vom 21.02.2009

Hofanlage
gemäß § 1 Abs. 3 Hofanlageverordnung (HofAnV) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2.8 der Hofanlageverordnung der Hansestadt Rostock vom 21.02.2009

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 33), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 448) sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455).

- FESTZULEGENDE**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baupostgesetzes (BauPG), § 1 - 11 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)
 - Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO)
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)
 - Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
 - Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRUNDZÜGE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E/D**
 - Bauweise
- VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
 - Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung**
 - Fußgängerbereich
 - verkehrsbegleitender Bereich
 - öffentliche Parkfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauNVO)
 - Einfahrt
 - Streifenbreite
- FLÄCHEN FÜR VERSICKERUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 20 BauNVO)
 - Flächen für Versickerungsanlagen, für die Abfallentwertung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Zweckbestimmung**
 - Elektrotriffo
 - Gas
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)
 - Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen
 - private Grünflächen
- Zweckbestimmung**
 - Parkanlage
 - Strand
 - Eigenmüdigkeiten
 - Dauerbegrünungen
 - naturbilden
 - Gartenanlage
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO)
 - Wasserflächen
- PLANLICHEN NUTZUNGSREGELUNGEN, MASCHINEN UND FLÄCHEN FÜR MASCHINEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauNVO)
 - Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauNVO)
 - auf schmalen Flächen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehwegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauNVO)
 - auf schmalen Flächen
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHNEN**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauNVO)
 - Stellplätze
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)
 - Lärmschutzwand
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung her zu schützen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
 - Abgrenzung des Maaßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes (§ 9 Abs. 5 BauNVO)
 - Finstlichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 86 LBO-MV-M-V)
 - Satelliten (§ 86 LBO-MV-M-V)
 - Bemaßung in m (z.B. 20 m)
 - Zuordnung
- IL NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 BauNVO)
 - Planfeststellungsgebiet: Grünflächen
 - Hochwassergefährdeter Bereich (Höhe über NN 2,50 m oder höher)
 - Wald
 - Richtfeuer-Firehaltezone
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte
 - Biotop (gesetzlich geschützt)
 - Bereich mit Bodendenkmälern
- IL DARSTELLUNGEN OHNE NORNCHARAKTER**
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - vorhandene hauseigene Anlage
 - Numerus des Baufeldes, hier 2
 - Numerus der Grünfläche, hier 3

TEIL B: TEXT

RECHTSGRUNDLAGE
Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

NEBENANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 6 BauNVO

HÖCHSTZULÄSSIGE WOHNUNGSZAHL
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO

VERKEHRSFÄCHEN BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO

WASSERFLÄCHEN, HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauNVO

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
§ 86 LBO-MV-M-V

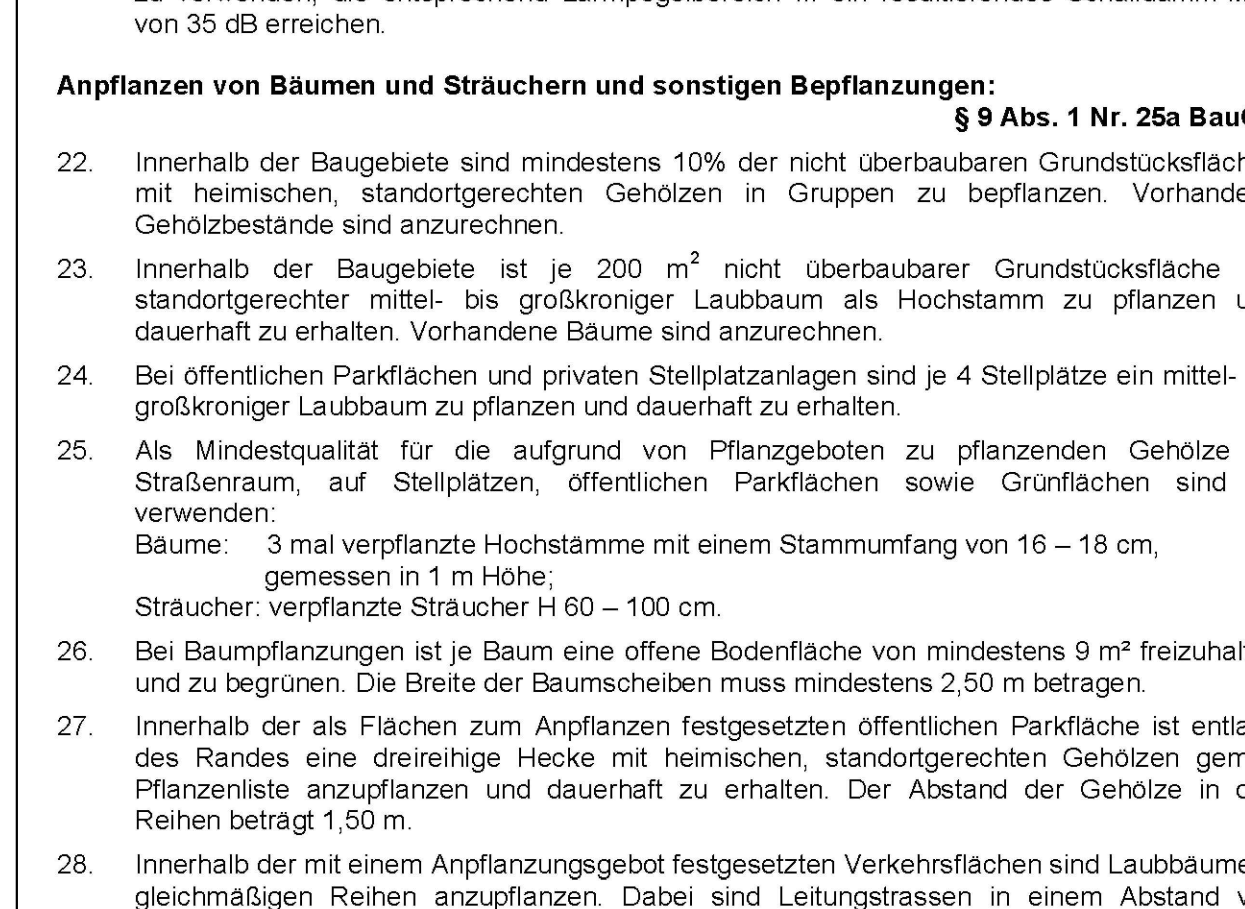
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 Abs. 6 BauNVO

HINWEISE
A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.01.1998 (BGBl. I S. 12) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Vorhergehend ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verfürgung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Maßstäbe oder Besondere des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.01.1998 (BGBl. I S. 12) unverzüglich melden und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahme vermieden.

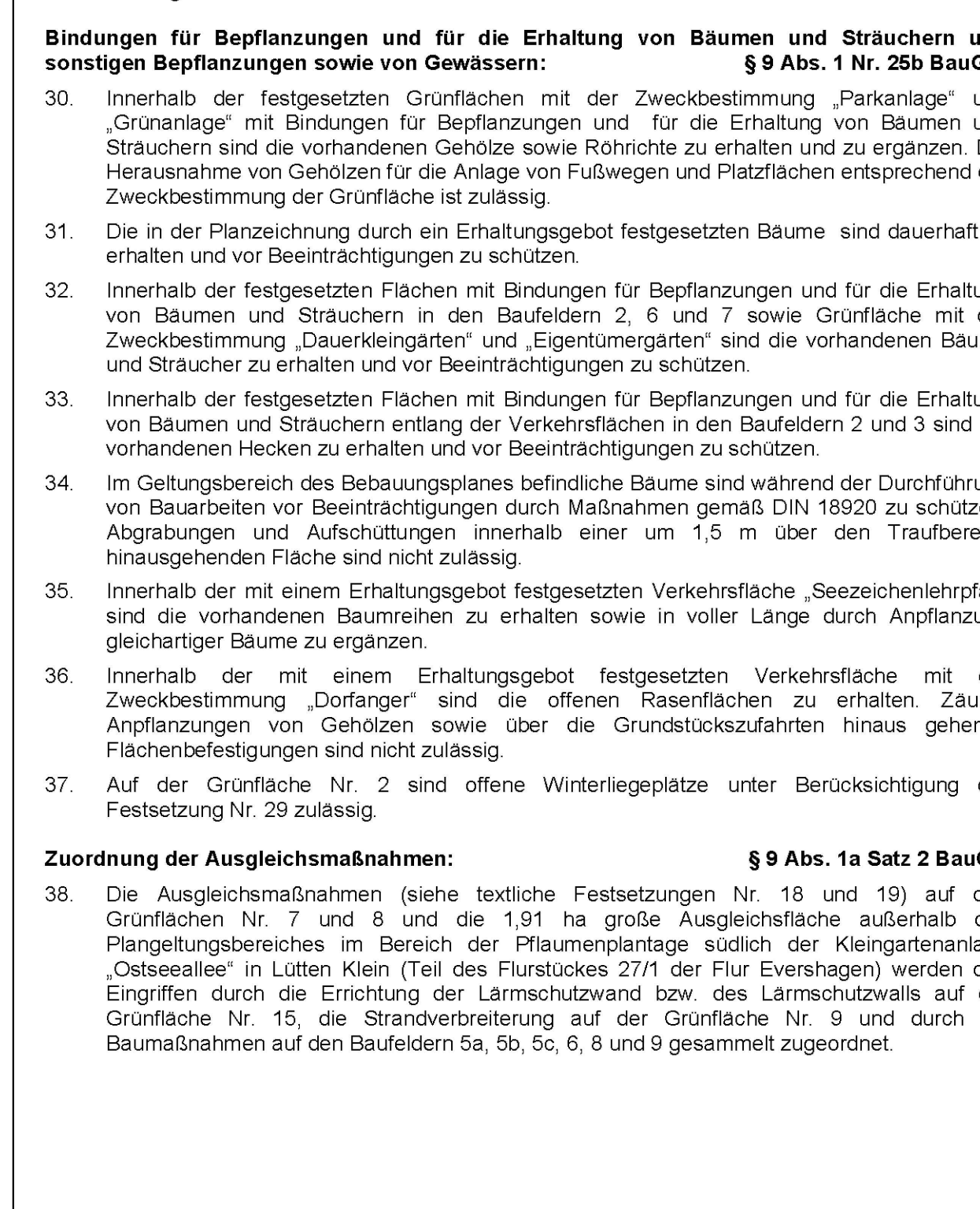
B Werden bei Baumaßnahmen Anzeichen für seltene unterirdische Belastungen des Untergrundes wie altertümliche Gerüche, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse oder Abkühlungen (Raumluft, gewöhnliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Anzeigepflichtiger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutzes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)) verpflichtet.

Entwurf der Anzeigepflicht nach § 4 KrW-/AbfG.

EMPFOLHENE STRASSENQUERSCHNITTE



LAGE IM TERRITORIUM, O.M. MIT DURCH SCHRÄFFUR GEGENGEZEICHNETEM PLANLIEFERUNGSBEREICH



VERFAHENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Bürgerschaft vom 30.10.1996. Die örtliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist am 06.12.1996 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, erfolgt.
Rostock, 05.03.2002
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zugewiesene Stelle ist betriebl. worden.
Rostock, 06.03.2002
- Die städtische Bürgerberatung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist am 21.03.2002 durchgeführt worden.
Rostock, 05.03.2002
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.2000 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rostock, 05.03.2002
- Die Bürgerschaft hat am 11.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
Rostock, 05.03.2002
- Die Erörterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.11.2000 bis zum 15.12.2000 während der Dienst- und Uhrzeiten nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anmerkungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.11.2000 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, öffentlich bekanntgegeben worden.
Rostock, 05.03.2002
- Der katasträmliche Bestand am 20.03.02 ist vollständig dargestellt. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Höhenwerte der Flurstücke im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regeldrucke können nicht abgeleitet werden.
Rostock, 01.03.02
- Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagenen Anmerkungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.09.2001 geprüft. Die Planzeichnung ist mitgeteilt worden.
Rostock, 06.03.2002
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.09.2001 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 06.03.2002 beschlossen.
Rostock, 06.03.2002
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 08.02.2002, AZ: VII.2350-502/11-03/001/05/04/47, mit Nebenbestimmungen und Hinweis an den Beauftragten (§ 21 Abs. 2 BauNVO) und weiter auf Falligkeit und Erdschließen von Entscheidungssperren (§ 43 BauNVO) zugewiesen werden.
Rostock, 06.03.2002
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Bürgerschaft vom 19.09.2001 mit dem Inhalt: „Der Bebauungsplan ist mit dem Inhalt der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) zu erlassen.“ genehmigt.
Rostock, 06.03.2002
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten der Amtsinhaber eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.02.2002 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Nebenbestimmungen der Genehmigung und Formvorschriften und Maßgaben der Bebauungsplanung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauNVO) und weiter auf Falligkeit und Erdschließen von Entscheidungssperren (§ 43 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Abdruck des 23.05.2002 in Kraft getreten.
Rostock, 06.03.2002

HANSESTADT ROSTOCK

Landesplanungs-Vorprogramm
BEBAUUNGSPLAN Nr. 06.SO.48.2
Uferzone Schmarl
zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem
Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl

